NARRENZUNFT „GAI–HEXEN“ BINZWANGEN E.V.

Satzung

§ 1 Allgemein

1. Die Vereinigung führt den Namen „Gai-Hexen e.V."
2. Sitz: 88521 Binzwangen
3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es das Brauchtum der oberschwäbischen Fasnacht zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Fasnachtliche Veranstaltungen im Ort (Hausfasnacht)
- Narrenbaum stellen und fällen
- Teilnahme an Umzügen und Veranstaltungen im Ort und der Umgebung, welche das Brauchtum fördern
- Pflege der Beziehung zwischen dem Verein und der Öffentlichkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (aktiv), außerordentliche (passiv), minderjährige und Ehrenmitglieder.
2. Alle Personen unter 18 Jahren gelten als Jugend und werden auch als sogenannter „Narrensamen“ bezeichnet.
3. Ordentliche Mitglieder können werden: Personen ab 18 Jahren. Alle ordentlichen Mitglieder haben sich an die Umzugs- und Häsordnung zu halten, diese gilt als Ergänzung des Aufnahmevertrags.

4. Außerordentliche Mitglieder können werden: Personen ab 18 Jahren. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und können in kein Amt gewählt werden.
5. Ehrenmitglieder:
   Können schriftlich oder mündlich von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft einstimmig. Ehrenmitglieder haben nur Stimmrecht, solange die ordentliche Mitgliedschaft weiter besteht. Sie können allerdings nicht in die Vorstandschaft gewählt werden.
6. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen beim Vorsitzenden des Vereins oder beim stellvertretenden Vorsitzenden. Aufnahmeanträge Minderjähriger sind von dem oder den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer Person erlischt:

1. bei eigenem Wunsch durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber der Vorstandschaft (Austritt);
2. durch Ausschluss des Mitglieds
   a) Das Mitglied kann durch die Vorstandschaft eine Verwarnung erhalten, bei groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck, Satzung oder Ordnungen der Narrenzunft.
   b) Folgende Maßnahmen sind dabei möglich:
      - Mündliche Ermahnung durch ein Mitglied der Vorstandschaft;
      - schriftliche Verwarnung mit Angabe von Gründen;
      - befristete Veranstaltungssperre durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft, dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
   c) Bei Nichtbeachtung aller Maßnahmen findet der Ausschluss Anwendung, sowie im Folgenden beschrieben.
   d) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft durch einfachen Mehrheitsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied
      - sich nicht oder teilweise nicht an oben genannte disziplinarische Maßnahmen gehalten hat;
      - mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist;
      - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins auf irgendeine Art und Weise verletzt;
      - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
      - dem Verein nachweislich einen finanziellen Schaden zufügt oder
      - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
   e) Der Beschluss über den Ausschluss ist in schriftlicher Form mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht der betroffenen Person innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Vorstandschaft Berufungsrecht, zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung, zu. Die betroffene Person ist dazu schriftlich einzuladen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitgliedes.
   f) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist keine Anhörung durch die Vorstandschaft notwendig.

3. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der Vorstandschaft getroffenen Vereinbarung und ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
4. Beim Austritt eines ordentlichen Mitglieds geht das komplette Kostüm mit komplettem Zubehör (auch Häs genannt), bei finanziellem Ausgleich, an den Verein zurück. Das Häs umfasst alle Teile die eindeutig dem Verein zugeordnet werden können durch beispielsweise ein Wappen oder Logo. Dabei sind alle weiteren Details über den Umfang und Art des Häs sowie weitere aktuelle Richtlinien in der Umzugs- und Häsordnung im Detail beschrieben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Höhe wird in der Umzugs- und Häsordnung aufgeführt.

§ 7 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlungen
  (Frühjahr: Jahreshauptversammlung, Herbst: Mitgliederversammlung)
- Die Vorstandschaft

1. **Die Mitgliederversammlung**

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, während alle weiteren Mitglieder lediglich teilnahmeberechtigt sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen (Stimmenenthaltung ist gleich nicht abgegebene Stimme; es zählen nur die ja/nein oder personenbezogene Stimmen). Hat bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten im 1. Wahlgang keine kandidierende Person die erforderliche einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Anzahl an Stimmen statt.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft gehalten, binnen zweier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese außerordentliche Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

b) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen ab Absendung der Tagesordnung einzuberufen.

c) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist vor allem
   1. Wahl der Vorstandschaft
   2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   3. Der Kassenbericht durch den Kassierer
   4. Bericht über die Kassenprüfung
   5. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
   6. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

d) Sie kann außerdem auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Begründung zusammentreten. Für die Einberufung ist eine Mehrheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

e) Über die Mitgliederversammlung und über sämtliche Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die jeweils vom Versammlungsleiter (in der Regel der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, samt dem Schriftführer) zu unterzeichnen sind.

f) Während allen Versammlungen gilt das Hausrecht des Vereins.

2. **Die Vorstandschaft**

a) Die Vorstandschaft besteht aus
   - dem Vorsitzenden (oder auch 1. Vorstand genannt)
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden (oder auch 2. Vorstand genannt)
   - dem Kassierer (auch Schatzmeister, Kassenwart genannt)
   - dem Schriftführer
   - dem Häswart
   - dem Jugendvertreter (optional)
   - vier weiteren Mitgliedern (auch Beisitzer genannt)

   In die Vorstandschaft können nur ordentliche Mitglieder des Gai-Hexen e.V. gewählt werden. Bei Abwesenheit einer zu wählenden Person muss zuvor schriftlich und fristgerecht ein Einverständnis an den 1. Vorstand geschickt werden. Die Person erklärt sich mit der Aufstellung einverstanden und nimmt die Wahl auch in Abwesenheit an.

b) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte der Gai-Hexen e.V. ehrenamtlich und vertritt die Interessen des Vereins.

c) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

d) Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

e) Die Wahlen finden im zweijährigen AB-Wechselrhythmus statt. Im ersten Jahr (A) werden folgende der oben genannten Ämter neu gewählt:
   - 1. Vorstand / Kassierer / Häswart / (Jugendvertreter)

   Im folgenden Jahr (B) werden die restlichen Ämter gewählt:
   - 2. Vorstand / Schriftführer / 4 Beisitzer

f) Der Jugendwart wird als optionales Mitglied geführt. Dieses Amt muss somit nicht zwingend gewählt werden und gilt als Ergänzung der Vorstandschaft. Gibt es ein oder mehrere Personen, die alle erforderlichen Kriterien erfüllen, kann durch eine Wahl das Amt besetzt werden.

g) Möchte ein Mitglied der aktuellen Vorstandschaft sich zur Wahl aufstellen lassen, befindet sich jedoch noch in einem anderen Amt, dann besteht die Möglichkeit einzelne Personen zu entlasten. Diese Person gibt dadurch ihr Amt ab und kann für ein neues Amt kandidieren. Das frei gewordene Amt wird dann anschließend für die Dauer bis zur nächsten, regulären Wahl gewählt. Somit wird sichergestellt, dass der AB-Wechselrhythmus beibehalten wird.
h) Beisitzer haben keinen direkt zugeordneten Aufgaben und dienen zur Unterstützung der Vorstandschaft.

§ 8 Aufgaben der Organe

Die Aufgaben der einzelnen Organe sind in der Umzugs- und Häsordnung festgelegt.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Die Änderung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 10 Auflösung des Gai-Hexen e.V.

Die Auflösung der Gai-Hexen e.V. kann nur von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Nachfolgeorganisation oder an eine gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Sonstiges

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung sowie der Umzugs- und Häsordnung.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der „Erfüllung eines Vertrags“. Eine Vereinsmitgliedschaft (in allen Formen) ist als Vertragsverhältnis anzusehen. Die Datenschutzordnung wird als Anlage zur Satzung behandelt und ist bei Unterzeichnung eines Aufnahmeantrags gültig.

§ 12 Redaktionelle Änderung

Sofern im Zuge des Eintragungsverfahrens durch das Registergericht oder durch das Finanzamt redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, ist hierzu die Vorstandschaft berechtigt.
Der Vorsitzende hat in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.